

Chorverband Pforzheim Enzkreis
Mitglied des Badischen Chorverbandes

Jugendordnung des Chorverbandes Pforzheim Enzkreis

Die folgende Jugendordnung wurde aufgrund des § 14 der Satzung des Chorverbandes Pforzheim Enzkreis errichtet.

Ihr wurde durch die Mitgliederversammlung des Chorverbandes Pforzheim Enzkreis bei dessen Jahreshauptversammlung am TT.MM.JJJJ in [Ort] zugestimmt. Sie ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

§ 1 – Name und Organisation

- (1) Die Jugendorganisation des CVPE (Chorverband Pforzheim Enzkreis) trägt den Namen

>Verbandsjugend im Chorverband Pforzheim Enzkreis. <

Ihr gehören an:

- a) Die Kinder- und Jugendchöre im CVPE
 - b) Alle Sängerinnen und Sänger bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in den dem CVPE angehörenden Vereinen
 - c) Alle Schulchöre, für die ein Verein des CVPE eine Patenschaft übernommen hat als sogenannte assoziierte Chöre
- (2) Die Verbandsjugend im CVPE bildet eine eigene Abteilung innerhalb des CVPE. Der Verbandsjugendleiter, sein Stellvertreter und der Verbandsjugendchorleiter gehören dem Vorstand des CVPE an und haben dort Stimmrecht.

§ 2 – Grundsätzliche Aufgaben

- (1) Die Verbandsjugend im CVPE bekennt sich zu den Zielen des CVPE. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.
- (2) Die Verbandsjugend im CVPE stellt sich die Aufgabe, junge Menschen für den Gesang zu begeistern, sie zu veranlassen, in die bestehenden Kinder- und Jugendchöre sowie in die Erwachsenenchöre einzutreten oder dort wo kein entsprechender örtlicher Verein besteht, selbst Chöre oder entsprechende Gesangsgruppen zu gründen.
- (3) Die Förderung der Jugendarbeit ist vornehmste Aufgabe der Verbandsjugend im CVPE. Im Rahmen ihrer Arbeit sollen die Sängerinnen und Sänger zur Mitarbeit und Mitverantwortung motiviert und geschult werden.
- (4) Im Rahmen einer Kooperation zwischen Schule und Verein soll die Zusammenarbeit derer gefördert werden.

§ 3 – Fachlich-musikalische Jugendarbeit

- (1) Der fachlich-musikalischen Jugendarbeit wird die Verbandsjugend im CVPE gerecht durch praktische Gesangsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung nach den Empfehlungen des Badischen und Deutschen Chorverbandes, Durchführung von Jugendleitertagungen sowie Verstärkung der Zusammenarbeit im CVPE durch Veranstaltungen von Chortreffen und anderen geeigneten Maßnahmen. Angestrebt werden Veranstaltungen der Verbandsjugend im CVPE auf örtlicher Ebene und auf Kreisebene.

§ 4 – Überfachliche Jugendarbeit

(1) Die überfachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:

1. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
2. die Zusammenarbeit mit den Schulen,
3. die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern innerhalb des CVPE,
4. die Zusammenarbeit mit behördlichen Dienststellen, die im CVPE für die Jugendarbeit zuständig sind,
5. Seminare, Studienfahrten und Veranstaltungen für Mitglieder der Verbandsjugend im CVPE, die der kulturellen und sozialen Bindung dienen
und
6. Maßnahmen zur Jugenderholung und deren Freizeitgestaltung.

§ 5 – Organe der Verbandsjugend im CVPE

Die Verbandsjugend im CVPE hat als Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Verbandsjugend-Vorstand.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Verbandsjugend im CVPE setzt sich zusammen aus den Jugendleitern der Verbandsvereine, weiteren den Verbandsvereinen zustehenden Delegierten nach Abs. 2, dem Verbandsjugend-Vorstand sowie dem (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Verbandskassier des CVPE. Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des CVPE statt. Sie wird vom Verbandsjugendleiter schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Neben dem Jugendleiter des Verbandsvereins oder dessen Vertreter sind bei der Mitgliederversammlung weitere Delegierte stimmberechtigt. Dies sind bei Kinder- und Jugendchören zwei Delegierte sowie bei Erwachsenenchören mit Sängerinnen und Sängern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ein Delegierter. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von mindestens der Hälfte der Jugendleiter der Verbandsvereine einberufen. Für die Einberufung gelten die Fristen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Wahlen sowie für die Amtszeiten gelten die Bestimmungen der Satzung des CVPE mit der Ausnahme, dass Amtszeiten des Verbandsjugendleiters und

dessen Stellvertreter nicht gleichzeitig enden dürfen. Die Wahlen sind so zu terminieren, dass bei einer Mitgliederversammlung höchstens eine der o.g. Positionen neu zu wählen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung der Verbandsjugend im CVPE beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendabteilung des CVPE. Dem Vorsitzenden des CVPE ist bei der Mitgliederversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (6) Der Mitgliederversammlung der Verbandsjugend im CVPE obliegt insbesondere:
1. die Wahl des Verbandsjugend-Vorstandes,
 2. die Änderung der Jugendordnung, die zum Inkrafttreten der Zustimmung der Mitgliederversammlung des CVPE bedarf,
 3. die Festlegung der Mitgliederversammlung der Verbandsjugend im CVPE (diese kann in Präsenz oder digital stattfinden)
- und
4. die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendleiters und des Stellvertreters.

§ 7 – Der Verbandsjugend-Vorstand

- (1) Der Verbandsjugend-Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Verbandsjugendleiter,
 2. dem Stellvertreter des Verbandsjugendleiters
- und
3. dem Verbandsjugendchorleiter.
- (2) In die in §7 Abs. 1 genannten Ämter kann nur gewählt werden, wer voll geschäftsfähig ist und einem der Verbandsvereine angehört.
- (3) Scheiden zwei der in §7 Abs. 1 genannten Ämter vorzeitig aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der Neuwahlen stattfinden müssen.
- (4) Der Verbandsjugend-Vorstand ist dazu berechtigt, einen erweiterten Vorstand besetzen. Die Bedingungen hierfür sind der aktuellen Homepage zu entnehmen.
- (5) Der Verbandsjugend-Vorstand hat auf der Grundlage dieser Jugendordnung die Arbeit der Verbandsjugend im CVPE im Sinne des §2 zu aktivieren und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Die

Verbandsjugend-Vorstandsmitglieder regeln die Bestimmung, Verteilung und Durchführung der anstehenden Aufgaben in gegenseitigem Einvernehmen. Bei Gleichstand einer Abstimmung entscheidet der Verbandsjugendleiter.

- (6) Der Verbandsjugend-Vorstand ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben der Mitgliederversammlung der Verbandsjugend im CVPE und dem Verbandsvorstand des CVPE verantwortlich.
- (7) Der Verbandsjugend-Vorstand tagt nach Bedarf, in Präsenz oder digital, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Für die Einberufung einer Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften, insbesondere Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 8 – Zusammenarbeit zwischen Verbands- und Verbandsjugend-Vorstand

- (1) Das Verhältnis zwischen Verbands- und Verbandsjugend-Vorstand ist durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu prägen.
- (2) Der Verbandsjugendleiter und sein Stellvertreter unterrichten den Verbandsvorstand bei dessen Sitzungen regelmäßig über die laufende Aufgabenerledigung des Verbandsjugend-Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes unterstützen den Verbandsjugend-Vorstand bei allen verwaltungsmäßigen Aufgaben. Dies gilt insbesondere
1. für den Verbandskassier für die Verwaltung der für die Jugendarbeit vorgesehenen Mittel und für die Abwicklung sonstiger finanzieller Fragen
- und
2. für den Verbandspressereferent im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 – Auslagenersatz

- (1) Notwendige Kosten, die dem Verbandsjugend-Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben entstehen, werden in gleicher Weise wie für die Mitglieder des Verbandsvorstandes ersetzt.
- (2) Das Verfahren des Kostenersatzes ist in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Verbands- und Verbandsjugend-Vorstand zu regeln.

§ 10 – Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung des Chorverbandes Pforzheim Enzkreis. In Zweifelsfällen ist die Satzung des CVPE maßgebend. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des CVPE.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde bei der Sitzung der Verbandsjugend im CVPE am TT.MM.JJJJ beschlossen und tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des CVPE am TT.MM.JJJJ, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Verbandsjugendleiter

Stellvertreter